

Erscheint jeden Mittwoch.
Preis jährlich 3 Rubel
mit Übersendung.

Klemens

Adresse: Саратовъ, католич.
семинарія, І. Крушинскому.
oder: Саратовъ, типо-лит.
Г. Х. Шельгорнь и К^о,
д. Тилло, противъ театра.

Inhalt. Wann und wo?—Die Pfarrei Kaschaja.—Die Weltausstellung in Paris.—Peter Heindel aus Seelmann.—Vom Kriegschauplatze.—
Korrespondenz.—Aus Welt und Kirche.—Allerlei.—Ankündigungen.—

Wann und wo?

In Nummer 13 des „Klemens“ brachten wir die Ankündigungsbulle des Papstes Leo XIII. betreffs des Heiligen Jahres. In derselben ist verordnet, daß das laufende Jahr als ein Jubeljahr, verbunden mit einem vollkommenen Ablaß, zu feiern ist. Wo kann aber dieser vollkommene Ablaß im Verlaufe des Hl. Jahres gewonnen werden? Das ist in der Bulle ganz deutlich gesagt. Und doch hat man an einem Orte in unserer Diözese Zweifel da hinein gelegt. „In mehr als einer Pfarrei wird der Ablaß schon in diesem Jahr empfangen, was doch ganz gegen den Willen der hl. Kirche wäre,“ schreibt man uns und bittet um Aufschluß.

Es ist allgemeine Regel, daß das Schreiben, in welchem ein Ablaß verliehen wird, auch maßgebend ist für die Bedingungen, unter welchen der betreffende Ablaß gewonnen werden kann. So auch für den Jubiläumsablaß. Da jedoch der Jubiläumsablaß, der ins Hl. Jahr fällt, ein ordentlicher, d. h. alle fünf und zwanzig Jahre wiederkehrender ist, so bestehen diesbezüglich auch schon einige feste Regeln, die in der Verleihungsbulle zum Ausdruck kommen. Was bezweckt wohl die Kirche, wenn sie im Hl. Jahr einen vollkommenen Ablaß verleiht? „Der Zweck dieser Sitte ist, daß die Gläubigen in jenem Jahre nach Rom, als dem Centrum der Religion, zusammenströmen und dort gemeinschaftlich für das Wohl der Kirche beten und die Gräber der hl. Apostel Peter und Paul besuchen.“¹⁾ Schon aus diesem Zwecke des Hl. Jahres geht hervor, daß der Ablaß nur in Rom gewonnen werden kann. Außerdem heißt es ja in der genannten Bulle ausdrücklich:

„Für die Dauer dieses Jubeljahres erteilen Wir und verleihen huldvoll im Herrn vollkommenen Ablaß aller Sündenstrafen, Vergebung und Verzeihung allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, welche wahrhaft ihre Sünden bereuen, die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen und die **römischen Basiliken** Petrus und Paulus, St. Johann im Lateran und Maria Maggiore gemäß der hier folgenden Vorschrift besuchen.“

Es ist also ausdrücklich der Besuch der vier genannten römischen Basiliken vorgeschrieben. Diese sind aber doch zweifelsohne in Rom und nicht in irgend einer Pfarrei im Gouvernement der „verschiedenen Völker.“ Nur jenen Gläubigen, die entweder in der Stadt Rom selber oder auf ihrer Reise dorthin durch Krankheit oder einen anderen rechtmäßigen Grund verhindert werden, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten, gewährt der Papst

Nachsicht. Diese können den Ablaß gewinnen, wenn sie nur reumütig beichten und würdig die hl. Kommunion empfangen. Gerade deshalb, um die Gläubigen anzuspornen, während des Hl. Jahres nach Rom zu kommen, hat ja der Hl. Vater, dem Beispiele Seiner Vorgänger folgend, durch die Verordnung vom 30. September 1899²⁾ mit Ausnahme einiger aller anderen Ablässe für die Dauer des Hl. Jahres aufgehoben. Es heißt darin: „Nichts ist so (dem Vorzuge der Stadt Rom) entsprechend, als daß die Katholiken auf den Ruf des Apostolischen Stuhles in gewissen Zwischenräumen hierher (nach Rom) zusammenkommen, damit sie nämlich sowohl die Heilmittel für ihre Seelen in der Stadt (Rom) finden, als auch durch ihre persönliche Gegenwart das Ansehen Roms kennen lernen. Da dieses nun so heilsam und erspriesslich scheint, so wünschen Wir wahrhaftig, daß so viele Pilger wie immer nur möglich im Verlaufe des ganzen nächsten Jahres nach Rom kommen; deshalb wollen Wir, daß die durch die Freigebigkeit und mütterliche Nachsicht der Kirche allenthalben verliehenen Ablässe zeitweilig als aufgehoben zu betrachten seien, um dadurch die Pilgerfahrt nach Rom noch mehr anzuspornen.“ Auch beweist die Geschichte des Hl. Jahres, daß der Ablaß während desselben nur in Rom gewonnen werden kann. Von 1300 bis 1500 konnte der Ablaß überhaupt niemals anderswo als in Rom gewonnen werden, weder während des Hl. Jahres noch im dem darauffolgenden Jahre, nur einigen auswärtigen Kirchen z. B. München, Köln, war dieses Vorrecht von den Päpsten Bonifaz IX., Nikolaus V. und Sixtus IV. verliehen, den Jubiläumsablaß gewinnen zu können. Erst Alexander VI. dehnte das auf die ganze Christenheit aus. „Seitdem hat sich die Sitte gebildet, daß die Päpste in dem auf die Jubiläumsfeier in Rom unmittelbar folgenden Jahre den Jubiläumsablaß auf den ganzen Erdkreis ausdehnen.“³⁾ Sie dehnen ihn aber deshalb aus auf den ganzen Erdkreis, weil er im Hl. Jahre nur in Rom gewonnen werden kann, es aber viele Gläubige gibt, die trotz des besten Willens nicht nach Rom kommen können. Das ist allgemeine Lehre der Gottesgelehrten, die niemand im geringsten bezweifelt. So z. B. schreibt Marc:⁴⁾ „Das große oder ordentliche Jubiläum, welches Heiliges Jahr genannt wird, wird für ein ganzes Jahr nur der Stadt Rom allein verliehen; nach Ablauf dieses Jahres wird es auf den ganzen Erdkreis, aber für eine kürzere Frist, ausgedehnt.“ Ferner Aertnys:⁵⁾ „Nachdem das Hl. Jahr in Rom gefeiert ist, wird es auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt, jedoch ge-

²⁾ Acta S. Sed. vol. 32 pag. 257.

³⁾ Beringer, die Ablässe, S. 483.

⁴⁾ Inst. Mor. n. 1735, I.

⁵⁾ l. c.

¹⁾ Aertnys, Theol. Mor. I. VII. n. 215.